

## **Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2015** **Gewässerunterhaltung**

### **I. Allgemeines**

Die Erhebungsgrundlage ist § 92 Landeswassergesetz (LWG) „Umlage des Unterhaltungsaufwandes“ in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KAG NRW. Umzulegen ist der Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Die Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt).

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- befestigte Flächen                      100 %
- Waldflächen                              5 %
- übrige Flächen (unversiegelt)      10 %.

Die Gewässergebühren wurden in 2014 verändert (vgl. V/0793/2013). Auch für 2015 ist eine Gebührenanpassung erforderlich, weil sich zum einen die umlagefähigen Kosten einschl. Erschwererbeiträge verringert und zum anderen Gebührenmaßstäbe verändert haben. Ferner werden weiterhin Über- bzw. Unterdeckungen gem. § 6 KAG aus vergangenen Gebührenjahren zusätzlich eingefordert bzw. an die Gebührenzahler zurückgegeben, die zu Änderungen der Gebührensätze führen.

### **II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen**

#### **Kosten**

**1. Zeile 3: Personalaufwendungen (TEP Zeile 11+12)**

Von den ausgewiesenen Personalkosten in Höhe von 194 T€ sind 147 T€ (2013 = 143 T€) für die Leistung der Gewässerunterhaltung anrechenbar.

**2. Zeile 12: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (TEP Zeile 13)**

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (493 T€) einschließlich der Zahlungen an die 5 Unterhaltungsverbände (3303 T€). Von den Kosten in Höhe von insgesamt 796 T€ (2014 = 656 T€) werden rd. 613 km Wasserläufe, anderweitige Gewässer, Wehre an Gewässern u. ä. unterhalten. Die Kosten für die Unterhaltung der Wasserläufe betragen wie 2015 rd. 563 T€. Der Rest in Höhe von 233 T€ (2014 = 86 T€) sind nicht umlagefähige Kosten (z. B. verstärkte Reparaturen an Wehrgeländern, ökologische Verbesserungen, naturnahe Regenrückhaltebecken usw.).

**3. Zeilen 20, 24 + 25: Sonstige ordentliche Aufwendungen, kalk. Mieten, Energie**

Diese Positionen beinhalten u. a. die kalk. Miete für die Diensträume, deren Nebenkosten im StH 3, Energiekosten für die Wehre in Fließgewässern, Post- und Fernmeldegebühren, personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen, Büromaterialien usw. Die Kosten betragen 2015 insgesamt 19 T€ (2014 = 19 T€). Davon entfallen 9 T€ (2014 = 10 T€) auf die Gewässerunterhaltung.

4. Zeile 26: Interne Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen sind Leistungen von Fachbereichen wie z. B. des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes usw., die den kostenrechnenden Einrichtungen anzurechnen sind. Diese Kostenanteile werden nicht über den TEP 1304 abgebildet. Sie werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert.

Die Aufwendungen hierfür betragen für 2015 = 55 T€ (2014 = 55 T€). Die Reduzierung ist mit geringer anzusetzenden Personalkosten für die Verwaltungskostenerstattungen begründet. Leistungsverrechnungen werden mit rd. 70 % auf den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster verbucht = 38 T€ (2014 = 38T€). Dieser Anteil entspricht der Menge der Bescheide für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster. Die restlichen 30 % = 17 T€ sind nicht umlagefähige Verwaltungskosten und bilden einen Teil des Zuschussbedarfes, da die Unterhaltungsverbände (gem. § 7 KAG NRW) nicht mit städt. Verwaltungskosten belegt werden dürfen.

5. Zeilen 28 + 29: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

- Abschreibungen

Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Der Ansatz für 2015 beträgt 100 T€ (2014 = 98 T€). Er entspricht dem Wert der Abrechnung für 2013 (zuzüglich einzuplanende Indexänderungen 2014/5) und ist in der Regel für den Ausbau von Wasserläufen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers (Vorfluter) notwendig. Diese Kosten sind nicht dem umlagefähigen Aufwand zuzuordnen. Die Abschreibungen werden zu 25 % von der Abwasserbeseitigung erstattet und dort über Gebühren (PG 1101) finanziert.

- Verzinsung

Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Ansatz für 2015 beträgt 66 T€ (2014 = 69 T€) und wird wie die Abschreibungen teilweise von der Abwasserbeseitigung erstattet.

Von den insgesamt rd. 166 T€ kalkulatorischen Kosten werden von der Abwasserbeseitigung rd. 42 T€ erstattet. Die verbleibenden 124 T€ sind nicht umlagefähige Gewässerkosten und bilden gleichzeitig einen Zuschussbedarf.

Erlöse

6. Zeilen 42 + 43: Interne Leistungsbeziehungen

Zeile	Erstattungen von PG 1101	Abgrenz. (Ansatz)  (Spalte 5)	umlagefähige	nicht umlagefähige Erlöse	
			Erlöse	Abwasserbeseitigung PG 1101	
			Erschwerer  (Spalte 13)	naturnahe RRB, Sandfänge Mul- rigolen usw. (Spalte 16)	sonstige Ge- wässer als Vorfluter (Spalte 18)
42	Interne Leistungsbeziehungen (u.a. Erschwerer)	345.880	302.300	1.990	41.590
43	Int. Leistungsbeziehungen (fr. VKE)	<u>36.160</u>	<u>0</u>	<u>36.160</u>	<u>0</u>
	<b>Insgesamt 2015</b>	<b>382.040</b>	<b>302.300</b>	<b>38.150</b>	<b>41.590</b>
	Vorjahr insgesamt	378.520	306.150	30.460	41.910

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerer für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rd. 382 T€ (2014 = rd. 379 T€). Hiervon betragen die Erschwerer rd. 302,3 T€ (2014 = rd. 306,1 T€). Durch die verringerten Erschwerer **erhöht** sich der umlagefähige Aufwand, der Ausgangsbasis für die Höhe der Gebühren in den einzelnen Verbänden, insbesondere für das Stadtgebiet Münster, ist.

## 7. Zeilen 44: Gewässergebühr

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 448,4 T€ (2014 = 444,6 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt. Die Gebühren betragen insgesamt zwischen 42,04 €/ha und 102,69 €/ha (im Durchschnitt 58,19 €/ha ; bisher 57,72 €/ ha-).

Die Gebühren werden gem. LWG mit einem differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück nach der befestigten Fläche, der Waldfläche und übrigen Fläche (unversiegelt) veranlagt, der überwiegend vom Eigentümer erklärt worden ist.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ ist ausgeglichen.

Die Berechnungsgrundlagen werden in Anlage 3 dargestellt.

### Zusammenfassung:

Kosten-Erlösarten (lt. GBR –Anlage 2)	Summe Insgesamt		Anteil Gewässer- gebühr		nicht umlagefä- higer Aufwand (Spalte 19) in T€		davon			
	(Spalte 6) in T€		(Spalte 13) in T€		(Spalte 19) in T€		Abwasserbes. z.T. -Erstattung (Sp. 16+18) in T€		sonstiger nicht umlage- fähiger Auf- wand in T€	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
<b>Kosten</b>										
Personalaufwendungen	194	189	147	143	47	46			47	46
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen	796	656	563	570	233	86	28	19	205	67
Sonst. ord. Aufwend., Mieten, Energie	19	19	10	10	9	9	4	4	5	5
Interne Leistungsbeziehungen	55	55	38	38	17	17	7	7	10	10
Kalkulatorische Abschreibungen	100	98			100	98	25	25	75	73
Kalkulatorische Zinsen	66	69			66	69	16	17	50	52
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>1230</b>	<b>1086</b>	<b>758</b>	<b>761</b>	<b>472</b>	<b>325</b>	<b>80</b>	<b>72</b>	<b>392</b>	<b>253</b>
<b>Erlöse</b>										
Erstattungen von UA 7000 davon: Erschwerer für Abwasserbeseitigung	382	378	302	306	80	72	80		72	
sonstige Erlöse (nicht erläutert)	9	12	8	10	1	2			1	2
Gewässergebühren	448	445	48	445						
<b>Erlöse insgesamt</b>	<b>839</b>	<b>835</b>	<b>758</b>	<b>761</b>	<b>81</b>	<b>74</b>	<b>80</b>	<b>72</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Unterdeckung/Zuschuss</b>	<b>-391</b>	<b>-251</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-391</b>	<b>-251</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-391</b>	<b>-251</b>

Nach Abrechnung des Gebührenhaushaltes 2015 werden festgestellte Überschüsse bzw. Fehlbeträge gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW entsprechend mit den Ergebnissen der Vorjahre verrechnet bzw. mit Gebührenänderungen nachgeholt.